

# Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Sport und Spiel im Landkreis Kaiserslautern vom 17.11.2004

## 1. Allgemeines

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören auch sportliche Angebote (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 KJHG).

Zur Unterstützung und Förderung dieser Jugendarbeit in Sport und Spiel werden den Turn- und Sportvereinen im Bereich des Landkreises Kaiserslautern Zuwendungen gewährt.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten grundsätzlich nur solche Vereine, die dem Sportbund Pfalz bzw. einer dem DSB angeschlossenen Sportorganisation angehören.

## 3. Zuschüsse zu den Vergütungen der Übungsleiter/innen

**3.1** Zuschüsse zu den Vergütungen der Übungsleiter/innen werden nur den Vereinen gewährt, die auch für diese durch den Sportbund Pfalz entsprechende Vergütungen erhalten. Es können maximal 90 Übungsstunden pro Quartal und Übungsleiter/in gefördert werden.

**3.2** Die Honorarkosten lizenzierter Übungsleiter/innen werden mit bis zu 0,50.€ je Übungsstunde gefördert. Es werden nur die Stunden berücksichtigt, die für die sportliche und spielerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) geleistet werden, wobei in den Übungsgruppen mehr als 50% dieses Alter nicht überschreiten dürfen.

**3.3** Die Erstattung der Zuwendung erfolgt jährlich auf der Grundlage einer von

den Vereinen zu erstellenden Abrechnung unter Beifügung der Bestandserhebung. Diese ist bis spätestens

**15. MAI**

des folgenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Formblattes vorzulegen (eine Antragstellung durch die Vereine an den Landkreis ist **vorher nicht** erforderlich).

## 4. Zuschüsse zu den Lehrgangsgebühren für alle neuausgebildeten Übungs- und Organisationsleiter/innen

**4.1** Die Zuwendungen betragen 50 € für jede/n neu ausgebildeten und durch den Sportbund anerkannten Übungs- und Organisationsleiter/in.

**4.2** Die Vereine können die Zuwendungen beim Kreisjugendamt unter Angabe ihrer Bankverbindung mit dem entsprechenden Formblatt beantragen.

**4.3** Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Ablichtung des Übungs- oder Organisationsleiter/innen-ausweises,
- b) Nachweis über die entrichtete Lehrgangsgebühr,
- c) Angabe, für welche Übungsgruppe (Art, Alter) bzw. Maßnahme die Zuwendung beantragt wird.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Eingang der Anträge.

## 5. Schlußbestimmungen

**5.1** Die Richtlinien gelten ab dem 1.12.2004. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.1.1996 außer Kraft.

**5.2** Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

**5.3** Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.